

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954

Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juni 1954

Nr. 20

Tag	Inhalt:	Seite
1. 6. 54	(35) Gesetz betreffend Abkommen über die Bezirke der Binnen- und Rheinschiff- fahrtsgerichte	97
2. 6. 54	(36) Gesetz über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungs- sachen	99
2. 6. 54	(37) Gesetz über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wehrda und Ginseldorf (beide Landkreis Marburg) und der kreisfreien Stadt Marburg/Lahn im Regierungsbezirk Kassel	100
2. 6. 54	(38) Hessisches Ausführungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz	100
2. 6. 54	(39) Hessisches Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Be- kämpfung der Geschlechtskrankheiten	102
2. 6. 54	(40) Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversiche- rungsämter	102
1. 6. 54	(41) Bekanntmachung	103

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

(35) **Gesetz**
betreffend Abkommen über die Bezirke der
Binnen- und Rheinschiffahrtsgerichte.
Vom 1. Juni 1954.

§ 1

(1) Dem Abkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schiffsfahrtsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet vom 8. Februar / 9. März / 5. April und 22. April 1954 und dem Abkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Zuweisung von Schiffsfahrtsachen an das Amtsgericht Minden vom 15. März / 10. April 1954 wird zugestimmt.

(2) Die Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Anlage

(zu § 1 Absatz 2)

Abkommen

zwischen den Ländern Baden-Württemberg,
Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz
über die Gliederung der Schiffsfahrtsgerichtsbezirke
im Rheinstromgebiet.

Das Land Baden-Württemberg

— vertreten durch den stellv. Ministerpräsidenten Dr. Veit —,

das Land Hessen

— vertreten durch den Ministerpräsidenten
Dr. h. c. Georg August Zinn —,

das Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Justizminister
Dr. Rudolf Amelunxen —

und das Land Rheinland-Pfalz

— vertreten durch Ministerpräsident
Peter Altmeier —,

schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf Grund der §§ 4 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffsfahrts- und Rheinschiffsfahrtsachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 641 — wird die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffsfahrts- und Rheinschiffsfahrtsachen im ersten Rechtszuge ab 1. Juli 1954 folgenden Amtsgerichten übertragen:

1. dem Amtsgericht Konstanz
für den zu Baden-Württemberg gehörenden Teil des Bodensees und für den Rhein vom Bodensee bis Kilometerpunkt 145,00 bei Rheinfelden;
2. dem Amtsgericht Kehl
für den Rhein von Kilometerpunkt 145,00 bei Rheinfelden bis Kilometerpunkt 352,07 an der Mündung der alten Lauter;
3. dem Amtsgericht Mannheim
für den Rhein von Kilometerpunkt 352,07 an der Mündung der alten Lauter bis Kilometerpunkt 437,00 bei Lampertheim sowie für den Neckar und die zum Land Baden-Württemberg gehörende Mainstrecke bei Wertheim;
4. dem Amtsgericht Mainz
für den Rhein von Kilometerpunkt 437,00 bei Lampertheim bis Kilometerpunkt 529,00 an der Mündung der Nahe und für den Main von der Mündung bis zur hessisch-bayerischen Landesgrenze bei Kilometerpunkt 66,6 auf der rechten Mainseite und bei Kilometerpunkt 77,2 auf der linken Mainseite;
5. dem Amtsgericht St. Goar
für den Rhein von Kilometerpunkt 529,00 an der Mündung der Nahe bis Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel und für die Lahn, die Mosel und die Saar;
6. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für den Rhein von Kilometerpunkt 650,00 bei Oberkassel bis zur deutsch-holländischen Grenze, für den Spoy-Kanal, den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis Wanne-Eickel einschließlich und für den Lippe-Seitenkanal Wesel-Datteln vom Rhein bis zur Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) einschließlich sowie für die Ruhr.

Artikel 2

(1) Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen gegen die Entscheidungen der im Artikel 1 genannten Gerichte wird den Oberlandesgerichten in Karlsruhe und Köln übertragen.

(2) Das Oberlandesgericht in Karlsruhe entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz richten. Das Oberlandesgericht Köln entscheidet über Berufungen und Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte St. Goar und Duisburg-Ruhrort richten.

Artikel 3

Für die bis zum 30. Juni 1954 anhängig werdenden Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrts-

sachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bindet die vertragschließenden Länder nur insoweit, als von einem Land die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen wird. Soweit keine Bindung besteht, bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 durch dieses Abkommen unberührt.

(2) Das Abkommen kann von jedem beteiligten Land gegenüber allen beteiligten Ländern oder auch gegenüber nur einem Land mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleiben die zwischen den übrigen Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Mainz, den 8. Februar 1954.

Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz
L. S. gez. Altmeier

Stuttgart, den 9. März 1954.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg
L. S. gez. Dr. Veit
Stellv. Ministerpräsident

Wiesbaden, den 22. April 1954.

Der Hessische Ministerpräsident
L. S. gez. Dr. Zinn

Düsseldorf, den 5. April 1954.

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Justizminister
L. S. gez. Dr. Amelunxen

Anlage
(zu § 1 Absatz 2)

Abkommen

zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Zuweisung von Schiffahrtssachen an das Amtsgericht Minden.

Das Land Hessen
— vertreten durch den Ministerpräsidenten
Dr. h. c. Georg August Zinn —
und das Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Justizminister
Dr. Rudolf Amelunxen —

schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 641 — wird ab 1. Juli 1954 die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen für den zu dem Lande Hessen gehörenden Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda dem Amtsgericht Minden zugewiesen.

Artikel 2

Für die bis zum 30. Juni 1954 anhängig werdenden Binnenschiffahrtssachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 3

Dieses Abkommen kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 10. April 1954.

Der Hessische Ministerpräsident
L. S. gez. Dr. Zinn

Düsseldorf, den 15. März 1954.

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
L. S. Der Justizminister
gez. Dr. Amelunxen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(36) **Gesetz**
über Beurkundungen und öffentliche
Beglaubigungen in Siedlungssachen.
Vom 2. Juni 1954.

§ 1

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten kann die Vorsteher der Kulturämter oder andere Beamte der Siedlungsbehörden allgemein oder für den Einzelfall zur Vornahme der in § 2 genannten Amtshandlungen bestellen.

§ 2

Der nach § 1 bestellte Beamte ist für die nachstehend aufgeführten Amtshandlungen zuständig,

wenn sie sich auf ein in Hessen liegendes Grundstück beziehen und dazu dienen, das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), das Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) und die §§ 35 bis 68 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) durchzuführen:

1. Die Beurkundung eines entgeltlichen Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen,
2. die Beurkundung der Erklärungen, die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, um die Beteiligten zu binden,
3. die Entgegennahme der zur Auflassung eines Grundstücks erforderlichen Erklärungen,
4. die Beurkundung einer zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Bewilligung oder der sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, sowie die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften unter einer Eintragungsbewilligung,
5. die Beurkundung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 sowie § 800 der Zivilprozeßordnung,
6. die Beurkundung einer Vollmacht für die in den Nummern 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen sowie die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften unter Vollmachten und die öffentliche Beglaubigung der Abschriften von Vollmachten.

§ 3

Die §§ 168 Satz 2, 169 bis 180, 182 und 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Artikel 48 bis 59, 61, 62, 67, 69 bis 74, 77 bis 82 und 92 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Der Beamte soll in dem Protokoll und in dem Beglaubigungsvermerk auf die Verfügung, durch die er zur Vornahme der in § 2 genannten Amtshandlungen bestellt worden ist, Bezug nehmen und die Sache als „Siedlungssache“ bezeichnen.

§ 5

(1) Aus einer nach § 2 Nummer 5 aufgenommenen Urkunde findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung auf Grund der in

dem § 794 Nummer 5 der Zivilprozeßordnung genannten Urkunden sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde wird von dem nach diesem Gesetz zuständigen Beamten erteilt, der die Urkunde verwahrt.

(3) Die Entscheidung über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde, bei welcher der nach diesem Gesetz zuständige Beamte im Dienst steht, ihren Amtssitz hat.

§ 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Ein Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (GS. 1920 S. 31),

2. Artikel 37 und 39 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 (Reg.-Bl. S. 321),

3. § 50 der Vollzugsordnung zum hessischen Landgesetz vom 1. September 1919 (Reg.-Bl. S. 344),

4. § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 17. Februar 1947 (GVBl. S. 9).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. Juni 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz Zinn	Der Minister für Landwirtschaft und Forsten Bodenbender
-----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(37) **Gesetz**
über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wehrda und Ginseldorf (beide Landkreis Marburg) und der kreisfreien Stadt Marburg/Lahn im Regierungsbezirk Kassel.

Vom 2. Juni 1954.

§ 1

Aus dem Gebiet der zum Landkreis Marburg gehörenden Gemeinden Wehrda und Ginseldorf

werden folgende Grundstücke aus- und in die kreisfreie Stadt Marburg eingemeindet:

- a) aus der Gemeinde Wehrda
Flur 5, Flurstücke Nr. 166/27, 167/27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 77, 78, 126, 127, 170/145, 171/145;
Flur 6, Flurstücke Nr. 3, 15, 16, 17, 18, 19, 67/21, 68/21, 65/22, 66/22, 54/23, 63/23, 64/23, 29, 61/30, 62/30, 37, 38, 39, 42, 45, 46, 33;
- b) aus der Gemeinde Ginseldorf
Flur 9, Flurstücke Nr. 31/2, 30, 29, 5/2, 5/3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 2. Juni 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn	Der Minister des Innern Zinnkann
-------------------------------	-------------------------------------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(38) **Hessisches Ausführungsgesetz**
zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz.

Vom 2. Juni 1954.

§ 1

Träger der Wohnraumbewirtschaftung

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und den Landkreisen für die kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung kann kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung übertragen, wenn sie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Verwaltungskraft besitzen. Die Übertragung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen; sie ist jederzeit widerruflich.

(3) Soweit kreisangehörigen Gemeinden nach den bisherigen Vorschriften die Wohnraumbewirtschaftung übertragen ist, bleibt es bei dieser Regelung. Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

tung kann die Übertragung widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Gemeinde die ihr übertragene Aufgabe nicht ordnungsgemäß erledigt oder die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Verwaltungskraft nicht besitzt.

§ 2

Wohnungsbehörden

Wohnungsbehörde im Sinne des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist in Gemeinden, denen die Wohnraumbewirtschaftung obliegt, der Gemeindevorstand, im übrigen der Kreisausschuß.

§ 3

Fachaufsichtsbehörden

(1) Fachaufsichtsbehörde für die Wohnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, denen die Wohnraumbewirtschaftung obliegt, ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, obere Fachaufsichtsbehörde der Regierungspräsident.

(2) Fachaufsichtsbehörde für die Wohnungsbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise ist der Regierungspräsident, obere Fachaufsichtsbehörde der Minister des Innern.

(3) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist der Minister des Innern.

(4) Im Rahmen der Fachaufsicht können den nachgeordneten Wohnungsbehörden allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfalle können den Wohnungsbehörden Weisungen erteilt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgen. Im Einzelfalle kann auch angeordnet werden, daß die Vollziehung einer Maßnahme der Wohnungsbehörden für längstens vier Wochen ausgesetzt wird.

§ 4

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte der Wohnungsbehörde kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde eingelegt hat.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei der Wohnungsbehörde einzulegen. Die Frist wird auch durch rechtzeitigen Eingang bei der zuständigen Fachaufsichtsbehörde gewahrt.

(3) Im übrigen gelten § 39 Absätze 1 und 2, §§ 40, 41, 42 und 45 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß.

(4) Hält die Wohnungsbehörde die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Sonst legt sie die

Beschwerde unverzüglich der Fachaufsichtsbehörde mit ihrer Stellungnahme vor. Diese entscheidet über die Beschwerde.

§ 5

Bevorzugung bestimmter Personengruppen

(1) Bei der Zuteilung von Wohnraum sind im gleichen Range untereinander im Rahmen des § 17 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), Verfolgte nach § 1 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387), Heimkehrer nach dem Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221), kinderreiche Familien mit mindestens vier und kinderreiche Kriegerwitwen mit mindestens drei dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Dies gilt grundsätzlich nur für die erstmalige Zuteilung von Wohnraum.

§ 6

Auskünfte und Anzeigen

(1) Die Wohnungsbehörden können verlangen, daß Auskünfte gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes schriftlich erteilt werden.

(2) Die Anzeigen gemäß § 7 Absatz 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind der Wohnungsbehörde schriftlich zu erstatten. In den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht übertragen ist, können die Anzeigen auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand erstattet werden; dieser hat sie unverzüglich dem Kreisausschuß zuzuleiten.

§ 7

Zustellungen

Für Zustellungen sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) anzuwenden.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Durchführungsvorschriften.

(41)

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag vom 7. November/22. Dezember 1953 zwischen den Ländern Niedersachsen und Hessen über die Durchführung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den im Lande Hessen gelegenen Stromgebieten der Weser und der Fulda vom 13. April 1954 (GVBl. S. 75) wird hiermit bekannt-

gemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel IV Absatz 1 am 1. Juni 1954 in Kraft getreten ist, nachdem die Bestätigungsurkunde am 15. Mai 1954 bei dem Lande Niedersachsen eingegangen ist.

Wiesbaden, den 1. Juni 1954.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

